



Merkblatt des Gesundheitsamtes für die Trinkwasserversorgung auf Märkten und Volksfesten

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zum Händewaschen im Küchen- und Sanitärbereich ist immer Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden. Für die Trinkwasserversorgung auf Märkten und bei sonstigen Freiluftveranstaltungen sind mobile Versorgungsanlagen (mit und ohne Wasserspeicher) sowie zeitweise betriebene Trinkwasserversorgungsanlagen von Bedeutung.

Neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die dem Betreiber/Inhaber aufgrund seiner Sorgfaltspflicht obliegt, legt die Trinkwasserverordnung den Rahmen für die Eigenüberwachung von gewerblich genutzten Wasserversorgungsanlagen fest (Untersuchungs-, Anzeige- und Handlungspflichten).

Die Vorgaben an die Trinkwasserqualität und die betriebstechnischen Anforderungen an das Trinkwasserversorgungssystem sind in der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) fixiert. Desweiteren haben die Betreiber/Inhaber von Trinkwasseranlagen ein umfangreiches technisches Regelwerk (u. a. DIN 1988, DIN EN 1717, DIN 2001-2, DVGW-Arbeitsblatt W 270 und W 408) zu beachten.

Die Trinkwasserversorgungsunternehmen garantieren eine sehr hohe Trinkwasserqualität an den Übergabestellen. Neben den Eigenkontrollen der Unternehmen führt das Gesundheitsamt hoheitliche Kontrollen durch.

1. Mobile Trinkwasserversorgungsanlagen

Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe d der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) sind dies Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einem zentralen Wasserwerk (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV 2001, einem dezentralen Wasserwerk (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b oder einer zeitweisen Wasserverteilung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f TrinkwV 2001) und dem Punkt der Entnahme des Trinkwasser befinden (z. B. Verkaufswagen für Lebensmittel).

2. Zeitweise an eine Versorgungsleitung angeschlossene Anlagen (z. B. flexible Schlauchleitungen)

Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung nach § 3 Nr. 2 Buchstabe f TrinkwV 2001 sind Anlagen, die zeitweilig betrieben oder zeitweilig an eine Trinkwasserversorgungsanlage (Zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk) angeschlossen sind.

Hierzu zählen insbesondere Verkaufsstände auf Märkten und Volksfesten, die über Schlauchleitungen von einem Hydranten ihre Trinkwasserversorgung sichern. Die Trinkwasserleitungen können für die Zeit des Anschlusses fest (z. B. Installationsmaterialien aus Kunststoff und/oder Metallen) und/oder flexibel (z. B. Schlauchleitungen) sein.

Die Anlagenbetreiber unterliegen nach §§ 13, 14 und 16 TrinkwV 2001 definierten Anzeige- und Untersuchungspflichten. (Anzeigeformular des Gesundheitsamtes)

Nach § 18 TrinkwV 2001 ist das Gesundheitsamt verpflichtet, mobile Trinkwasserversorgungsanlagen zu überwachen und zeitweise betriebene Trinkwasserversorgungsanlagen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu prüfen.

Sowohl mobile Anlagen als auch zeitweise an eine Trinkwasserversorgung angeschlossene Anlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität und damit eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger vermieden wird.



Die Materialien der Anlagen müssen den Anforderungen des § 17 TrinkwV 2001 entsprechen. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Mikroorganismen (u. a. Bakterien) und damit zu einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher kommen.

Das Nichteinhalten gesetzlicher und technischer Vorgaben kann durch die Kontrollbehörden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat gewertet und entsprechend geahndet werden.

Die Betreiber von mobilen oder zeitweise betriebenen Trinkwasserversorgungsanlagen sollten den fachkundigen Rat von Wasserversorgungsunternehmen bzw. des Gesundheitsamtes bereits vor der Installation ihrer Anlagen einholen. Trinkwasserversorgungsanlagen, einschließlich des Setzens eines Standrohres, dürfen nur von sachkundigem Fachpersonal eingerichtet werden, hierbei sind die Bestimmungen der AVB-WasserV zu beachten. Geeignetes Fachpersonal steht beim jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen selbst oder bei einem Installationsunternehmen zur Verfügung, das in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Trinkwasserqualität gerecht zu werden, sind deshalb bestimmte, im Folgenden näher beschriebene Hygieneregeln zu beachten:

Mobile Trinkwasserversorgungsanlagen mit Wasserspeicher

Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- Die Befüllung der Wasserspeicher darf nur mit Trinkwasser aus überwachungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen erfolgen.
- Gründliche Reinigung und Spülung der Speicher und des Leitungssystems, ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten
- Vollständige Entleerung der Speicher nach Betriebsschluss

Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Wasserspeichern (Befüllung möglichst erst vor Ort!).
- Schutz der Speicher vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen mit dem Ziel die Keimvermehrung zu unterdrücken.
- Verwendung der Speicher und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke.
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.
- Nach Betriebsschluss (täglich) vollständige Entleerung der Speicher.

Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden):

- Vollständige Entleerung der Speicher, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Speicher, Leitungen u. a. Bauteile, Schutz der Speicher vor eindringendem Schmutz.

Zeitweise betriebene Wasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserbereitstellung für zeitweise betriebene Wasserversorgungsanlagen ist nur aus Anlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b zulässig, deren Trinkwasser regelmäßig überwacht und den Qualitätsanforderungen der TrinkwV 2001 genügt.

Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- Gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage, ggf. Desinfektion (siehe unten) der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließende vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten.
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) gründliche Spülung der Anlage bis zur Temperaturkonstanz.



Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem
- Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle
- Schutz der Leitungen vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung - günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.
- Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung.
- Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
- Sichere Verhinderung eines Rückflusses in das Verteilungssystem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasser
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.

Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile (> 24 Stunden):

- Solange die Anlage nicht abgebaut wird, sind Stagnationsperioden zu vermeiden.

Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile (nach Außerbetriebnahme):

- Reinigung, ggf. Desinfektion und anschließende vollständige Entleerung der Leitungen und deren Lagerung an einem sauberen und trockenen Ort.
- Sicherung der Schlauchenden durch Blindkappen u. Ä. gegen eindringenden Schmutz

Schläuche und Zuleitungen für Trinkwasser

- dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden und
- müssen eindeutig, dauerhaft und zweckentsprechend gekennzeichnet sein. (Kennzeichnung mindestens mit dem Wort "Trinkwasser")

Garten- und Feuerweherschläuche dürfen nicht verwendet werden!

Anforderungen an die Desinfektion der Anlagen

Die Desinfektion der Anlagen muss entsprechend den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 291 - Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen - durchgeführt werden. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist das Desinfektionsmittel vollständig durch ausreichende Spülung mit Trinkwasser zu entfernen.

1. Das bereitgestellte Trinkwasser und die technischen Trinkwasseranlagen müssen den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) entsprechen.
2. Ein entsprechender Qualitätsnachweis durch ein akkreditiertes Labor ist dem Gesundheitsamt 2 bis 3 Tage, jedoch nicht länger als 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
3. Anzeige der Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 beim Gesundheitsamt, soweit noch nicht erfolgt.
4. Bei Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen sind die Anforderungen der DIN 2001-2 "Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen" zu berücksichtigen.
5. Beim Umgang mit Lebensmitteln (§ 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff.) muss die gültige Bescheinigung der Teilnahme an einer Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorhanden sein.



Rechtliche und fachliche Grundlagen (Auszug):

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

AVB WasserV - Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2010 (BGBl. I S.10)

DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI), Technische Regeln des DVGW

DIN EN 1717 - Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen,

DIN 2001-2 - Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen

DVGW-Arbeitsblatt W 270 - Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung

KTW-Empfehlungen: Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für den Trinkwasserbereich

Merkblatt des Ministeriums für Gesundheit und Soziales - Information für Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserverordnung

Twin - Information des DVGW - Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Kontaktdaten

Besucheranschrift

Landkreis Harz
Gesundheitsamt
Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz
Schwanebecker Straße 14
38820 Halberstadt

Postanschrift

Landkreis Harz
Gesundheitsamt
Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941 5970-2374
Fax: 03941 5970-2300
E-Mail: hygiene@kreis-hz.de